



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 31 (S. 597-598)**

Titel **Regulativ betreffend die Anstellungsverhältnisse des Wärterpersonals des kantonalen Tierspitals in Zürich.**

Ordnungsnummer

Datum 18.06.1920

[S. 597] § 1. Das Wärterpersonal wird nach Bedürfnis von der Direktion dieses Institutes (§ 14 des Reglementes des Tierspitals) angestellt, und zwar wie folgt:

- a) Dauernd, das ist auf unbestimmte Zeit mit Monatslohn und dreimonatiger Kündigungsfrist;
- b) vorübergehend (aushülfweise) mit Taglohn und dreitägiger Kündigungsfrist.

§ 2. Der Lohn beträgt bei voller Erwerbsfähigkeit:

- | | | |
|-------------------|-----------|--------------|
| 1. Für Wärter | 3800–5300 | Fr. im Jahr; |
| 2. für Tagelöhner | 10–15 | " im Tag. |

Neu eintretende erhalten in der Regel die Mindestbesoldung. Vom Datum der Anstellung an steigert sich der Lohn jährlich in gleichen Teilbeträgen, bis mit Beginn des 7. Dienstjahres die Höchstbesoldung erreicht ist.

§ 3. Der Oberwärter bezieht zu seiner Besoldung hinzu eine jährliche Zulage von 240 Fr.

§ 4. Hinsichtlich Ferien, Militärdienst, Unfall, Krankheit und Tod werden die dauernd Angestellten des kantonalen Tierspitals gleich gehalten wie die übrigen Staatsangestellten.

Die Tagelohnarbeiter sind gegen Unfall versichert.

§ 5. Die tägliche Arbeits- und Präsenzzeit beträgt im Sommer 9 %, im Winter 8 % Stunden und soll, bei einer Mittagspause von zwei Stunden, nicht über 7 Uhr abends hinausgehen. Die Pferdewärter haben abwechselnd in der Mittagspause, während der Nacht und am Sonntagnachmittag ohne besondere Entschädigung im Gebiete des Tierspitals anwesend zu sein.

Extranachtwachen in der Zeit von 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens werden mit 1 Fr. für die Stunde vergütet. // [S. 598]

§ 6. Das Wärterpersonal hat die Anordnungen der Professoren und Assistenten, sowie des Verwalters pünktlich und gewissenhaft zu befolgen, sich eines freundlichen und zuvorkommenden Benehmens gegen jedermann zu befleißigen und sich bei allfälligen Anständen an den Verwalter, beziehungsweise an die Direktion des Tierspitals zu wenden.

Es ist ihm untersagt, an fremde Personen über Krankheit und Behandlung der Patienten Mitteilungen zu machen.

§ 7. Bei Verstößen gegen Dienstpflicht, gegen Disziplin und Ordnung steht dem Direktor des Tierspitals die Anwendung folgender Disziplinarmittel zu:



a) Verweis, mit Androhung der Entlassung;

b) Dienstentlassung.

§ 8. Für dieses Regulativ gelten die Vollziehungs- und Übergangsbestimmungen der Verordnung betreffend die Anstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte vom 13. April 1920.

§ 9. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird das Regulativ betreffend die Anstellungsverhältnisse des Wärterpersonals des kantonalen Tierspitals in Zürich vom 31. Oktober 1918 aufgehoben.

Zürich, den 18. Juni 1920.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Ottiker.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/23.10.2015]